

Entwurf eines

**Gleichstellungsgesetzes
für Menschen mit Behinderung in der
Bundesrepublik Deutschland
(BehGleichstG)**

(Stand: 8. Januar 2000)

**Ein Vorschlag des
Forums behinderter Juristinnen und Juristen**

c/o Dr. Andreas Jürgens, Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel

aus der Gesamtdarstellung zum Gesetzentwurf

Artikel 5

Weitere Änderung von Bundesrecht

Art. 5 § 1 Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit im Ausbildungsrecht

Problemstellung

Auch bei der Ausbildung werden Menschen mit Behinderung benachteiligt, wenn sie von den allgemeinen Ausbildungsstätten ferngehalten werden, weil diese nicht auf ihre speziellen Bedürfnisse eingerichtet sind. Dies gilt schon für den Kindergarten, besonders für den Schulbereich, aber auch für die Hochschulausbildung und die berufliche Bildung. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes im Ausbildungsrecht ist beschränkt. Sowohl für die Kindergärten als auch für die Schulen liegt die Gesetzgebung ausschließlich bei den Ländern. Der Bund kann hier auch keine „Rahmenvorschriften“ erlassen, weil es an einer entsprechenden Befugnis im Grundgesetz fehlt. Nur im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung kann er gesetzgeberisch tätig werden.

Lösungsansatz

Im Hochschulrahmengesetz sollen konkrete Diskriminierungsverbote, das Gebot der Barrierefreiheit und der behindertengerechten Bildungsangebote sowie Beteiligungsrechte festgeschrieben werden. Bisher ist nur in § 2 Abs. 4 HRG geregelt: „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden“. Dies ist zu allgemein und hat in der Praxis nur geringe Auswirkungen. In einem neuen § 3 a HRG sollen den Hochschulen konkretere und weitergehende Vorgaben gemacht werden. Die vorgeschlagene Regelung für eine/n Beauftragte/n für die Belange Behinderter beruht auf einem Vorschlag des Landesbehindertenrates Hessen.

§ 48 BBiG regelt schon bisher Besonderheiten bei der beruflichen Bildung Behinderter. Diese sollen konkretisiert werden. Das Berufsausbildungsverhältnis ist nach allgemeiner Auffassung ein Arbeitsverhältnis, so dass das vorgeschlagene Benachteiligungsverbot im Arbeitsrecht mit der entsprechenden Beweiserleichterung auch für die Einstellung von Auszubildenden nach dem BBiG gelten würde.

Formulierungsvorschlag und Begründung

1. Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz wird wie folgt geändert:

a) Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Besondere Belange behinderter Studierender

(1) Die Hochschulen stellen sicher, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Sie bieten ihre Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien sowie alle Studien- und Prüfungsleistungen behinderten Studierenden in einer Form an, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass von ihnen genutzte Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, die nach dem neu errichtet, wesentlich umgestaltet oder in die Nutzung der Hochschule übernommen werden, barrierefrei sind (§ 6 ADG).

(3) Die Hochschulen benennen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für behinderte Studierende, der/die direkt der Hochschulleitung zuzuordnen ist, als Ansprechpartner für behinderte Studierende deren Belange gegenüber der Hochschule vertritt und sich für behindertengerechte Studienbedingungen einsetzt.“

b) In § 15 (Prüfungen und Leistungspunktsystem) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei allen Studien- und Prüfungsleistungen sind die besonderen Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 16 festzulegen. Hierbei ist der oder die Beauftragte für die Belange der Behinderten nach § 3a Abs. 3 zu beteiligen.“

2. Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 48 Abs. 2 BBiG wird wie folgt gefasst:

„(2) Regelungen nach § 44 berücksichtigen die besonderen Verhältnisse behinderter Auszubildender. Alle Ausbildungsinhalte sind behinderten Auszubildenden in einer Form anzubieten, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Bei allen Prüfungen sind die besonderen Belange behinderter Auszubildender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 41 festzulegen.“

3. Änderung der Handwerksordnung

§ 42b Abs. 2 HandwO wird wie folgt gefasst:

„(2) Regelungen nach § 41 berücksichtigen die besonderen Verhältnisse behinderter Auszubildender. Alle Ausbildungsinhalte sind behinderten Auszubildenden in einer Form anzubieten, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Bei allen Prüfungen sind die besonderen Belange behinderter Auszubildender zu berücksichtigen, z.B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen nach § 38 festzulegen.“

Begründung:

Zu 1. a): Die Vorschrift konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für den Bereich der Hochschulen. Diese werden verpflichtet, ihre Angebote so zu gestalten, dass sie von behinderten Studierenden genutzt werden können. Dabei gilt diese Verpflichtung nur, wenn ein/e behinderte/r Studierende/r tatsächlich auch das Angebot nachfragt, denn nur ihnen gegenüber besteht die Verpflichtung zur behindertengerechten Gestaltung. So müssen nicht alle Vorlesungen mit Gebärdensprachdolmetschern übersetzt werden, sondern nur diejenigen, an denen gehörlose Studierende teilnehmen. Soweit Studiengänge nicht von behinderten Studierenden genutzt werden, weil sie wegen der Behinderung für sie ungeeignet sind, besteht also auch keine Verpflichtung zur behindertengerechten Gestaltung.

Die Form, in der die Angebote der Hochschulen vorzuhalten sind, kann je nach Behinderung naturgemäß unterschiedlich sein. Blinde Studierende brauchen Umsetzung optischer Angebote in akustischer oder taktiler Form, gehörlose Studierende die Umsetzung akustischer Angebote in optischer Form. Die Verpflichtung zur behindertengerechten Gestaltung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien sowie alle Studien- und Prüfungsleistungen. Letztere werden ergänzt durch die neue Regelung in § 15 Abs. 5 (hierzu unter b).

Der Grundsatz der Barrierefreiheit wird in Absatz 2 konkretisiert. Sie ist von besonderer Bedeutung für rollstuhlnutzende und gehbehinderte Studierende, kommt aber auch anderen Hochschulangehörigen zu Gute. Barrierefrei müssen ab dem ... neben Neubauten auch die wesentlich umgestalteten Gebäude sein, weil bei diesem Um- oder Ausbau der Aufwand demjenigen eines Neubaus gleichkommt und im Zuge dieser Arbeiten auch eine barrierefreie Gestaltung zumutbar ist.

Zu 1. b): Die Studien- und Prüfungsleistungen werden von den einzelnen Hochschulen teilweise auch heute schon den Bedürfnissen behinderter Studierender angepasst. Dies soll durch den neuen Absatz 5 verpflichtend geregelt werden. Die Aufzählung möglicher Prüfungserleichterungen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Die Verlängerung von Prüfungszeiten kann denjenigen helfen, die wegen einer Behinderung (zum Beispiel einer Körperbehinderung oder Erblindung) mehr Zeit brauchen, um die gleichen Leistungen erbringen zu können, wie Nichtbehinderte. Die Zulassung von Hilfsmitteln (Computer, Lesegeräte, Schreibmaschinen etc.) ist insbesondere für Sinnesbehinderte von Bedeutung oder für Körperbehinderte, die schriftliche Leistungen nur mit Hilfsmitteln erbringen können. Die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter kann zum Beispiel in Form der Hinzuziehung einer Vorlesekraft, einer Gebärdendolmetschung oder einer Schreibkraft bestehen. In jedem Falle sind die näheren Einzelheiten in der Prüfungsordnung zu regeln. Hierbei ist der oder die Beauftragte für die Belange der Behinderten zu beteiligen.

Zu 2. und 3.: Zur Begründung kann auf die Begründung zu den vorgeschlagenen §§ 3 a Abs. 1 und 15 Abs. 5 HRG verwiesen werden.

Ergänzende Regelungen

In landesrechtlichen Regelungen sollten Benachteiligungsverbote für die schulische Bildung verankert werden. Die mögliche Förderung der beruflichen Bildung Behinderter ist im Rehabilitationsrecht (neues SGB IX) zu regeln.

Hinweise

Das vorgeschlagene Benachteiligungsverbot im Arbeitsrecht (Art. 2 § 3) gilt zugleich für die Berufsausbildungsverhältnisse, die nach allgemeiner Meinung als Arbeitsverhältnisse anzusehen sind. Eine allgemeine Vorschrift zur Barrierefreiheit enthält § 6 ADG.

Art. 5 § 2 Ungehindertes Zugangsrecht zu Telediensten

Problemstellung

Elektronische Medien in Gestalt von CD-ROM-Datenträgern, Online-Diensten oder direkt über das Internet abrufbaren Informationsquellen gewinnen bei der Informationsbeschaffung in Gesellschaft, Beruf und Freizeit an zunehmender Bedeutung. Für Blinde und Sehbehinderte haben auf elektronischen Datenträgern abgelegte Informationen den Vorteil, dass diese unmittelbar und ohne fremde Hilfe mit entsprechenden Hilfsmitteln (Braillezeile, Sprachausgabe, Vergrößerungssystem) über den Computer erfasst und verarbeitet werden können. Erschwert wird der gleichberechtigte Zugang zu Informationen für Blinde und Sehbehinderte dann, wenn Informationen vorwiegend in multimedialer Form dargeboten werden und wenn Texte als Bitmaps (Bilder) präsentiert und graphische Elemente (Rahmen, Animationen) das Lesen von Dokumenten erschweren beziehungsweise unmöglich machen und sich Programme nur mehr über Mausclick und nicht mehr auch über Tastaturbefehle steuern lassen.

Lösungsansatz

Eine Ergänzung des Teledienstgesetzes (TDG) ist notwendig. Der Vorschlag einschließlich ausführlicher Begründung beruht auf dem Entwurf eines Gesetzes über den gleichen und ungehinderten Zugang zu Telediensten der Arbeitsgruppe Multimedia des DVBS, der 1997 in die Diskussion um das damals im Deutschen Bundestag diskutierte Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz eingebracht wurde. Dieses Gesetz ist inzwischen verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil war das Teledienstgesetz (TDG). Es dürfte sinnvoller sein, dieses Gesetz zu ergänzen, anstatt ein eigenes Gesetz zum gleichen und ungehinderten Zugang zu Telediensten zu schaffen. Im neuen § 2 a wird eine Verpflichtung der Anbieter von Telediensten begründet, ihre Dienste so anzubieten, dass sie für Blinde und Sehbehinderte mit den üblichen Hilfsmitteln nutzbar sind.

Formulierungsvorschlag und Begründung

Im Teledienstgesetz wird nach § 2 folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a (Ungehindertes Zugang zu Telediensten)

(1) Die Anbieter von Telediensten im Sinne des § 2 sind verpflichtet, ihre Dienste so anzubieten, dass sie für Blinde und Sehbehinderte mit den jeweils üblichen blinden- und sehbehindertenspezifischen Hilfsmitteln nutzbar sind. Grafiken, Bilder, multimediale Darstellungen und Animationen sowie nicht-ASCII-basierte Dokumente sind durch ergänzende Texte zu erläutern.

(2) Für privat-rechtliche Anbieter besteht die Pflicht des Abs. 1 ausnahmsweise dann nicht, wenn und soweit ihre Beachtung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Anbieter nachzuweisen. Grundsätzlich gebührt den Belangen der Blinden und Sehbehinderten der Vorrang. Die Pflicht des Abs. 1 gilt nicht für Inhalte mit überwiegend privatem Charakter.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung die technischen Einzelheiten, die beim ungehinderten Zugang zu Telediensten im Sinne der Absätze 1 und 2 einzuhalten sind. Die Rechtsverordnung ist der jeweiligen technischen Entwicklung anzupassen und vor Erlass oder Änderung sind die Verbände und Vereinigungen der Blinden und Sehbehinderten zu hören.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 wird durch die nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes zuständige Behörde überwacht. Stellt sie einen Verstoß fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Maßnahmen zur Sicherung eines gleichen und ungehinderten Zugangs nach Absatz 1 und 2 treffen und im Fall ihrer Nichtbeachtung Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht.“

Begründung:

Ein uneingeschränkter Zugriff auf Informationsmedien wie elektronische Tageszeitungen, Online-Zugang zu Bibliotheken, elektronische Nachschlagewerke und Fachliteratur, Angebote von Waren- und Dienstleistungen aus elektronischen Datenbanken mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit, Homebanking und die vielfältigen Möglichkeiten der Information über das Internet kann heute zum Großteil auch von blinden und sehbehinderten PC-Nutzern erfolgen, vorausgesetzt diese Informationen liegen auch als reine Textdokumente (etwa im ASCII-, ANSI- oder HTML-Format) vor. Ziel des Vorschlags ist es, durch eine Pflicht zur blinden- und sehbehindertengerechten Ausgestaltung elektronischer Informationsangebote im Bereich der Teledienste auch Blinden und Sehbehinderten die gleichberechtigte Teilhabe und den eigenständigen Zugang zu den Chancen und Möglichkeiten der sich entwickelnden Informations- und Kommunikationsgesellschaft zu gewähren.

Eine Beachtung dieser Pflicht ist in aller Regel schon durch wenige - und ohne größeren technischen Aufwand umsetzbare - Anforderungen bei der Erstellung und Aufbereitung der Information sowie der Art ihrer Vorhaltung zu erreichen. Eine Verwirklichung dieses Gebots lässt sich auf zweifache Weise erzielen: Zum einen ist es möglich, Angebote so zu gestalten, dass sie auch für Blinde und Sehbehinderte mit den entsprechenden Hilfsmitteln wie Sprachausgabe, Braillezeile oder Großschriftsystem zugänglich sind, etwa indem sie sich auch über Tastaturbefehle steuern lassen und graphische sowie auditive Elemente mit zusätzlichen Textinformationen versehen werden, die auf das äußere Erscheinungsbild eines Angebots regelmäßig ohne Einfluss bleiben. Zum anderen bleibt es jedem Anwender überlassen, stattdessen einen gesonderten Zugang für Blinde und Sehbehinderte vorzusehen, der eine ausschließliche Nutzung der in Textform vorgehaltenen Informationen ermöglicht und eine entsprechende Bedienung durch den Nutzer vorsieht. Beide Wege sind technisch möglich und lassen sich bereits gegenwärtig ohne größeren technischen Aufwand verwirklichen. Die technischen Einzelheiten sollen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 jeweils konkretisiert werden und lassen sich auf diese Weise fortlaufend der weiteren Entwicklung anpassen.

Ohne gesetzlich geregelte Auflagen besteht die Gefahr, dass die Gruppe der Blinden und Sehbehinderten von der gesellschaftlichen Entwicklung abgeschnitten wird und gegenüber dem Rest der Bevölkerung weiter ins Hintertreffen gerät. Daher ist ein Gesetz über den gleichen und ungehinderten Zugang zu Telediensten für Blinde und Sehbehinderte notwendig, weil im Rahmen der Informationsgesellschaft gerade die ungehinderte Informationsbeschaffung einen wesentlichen Bestandteil der Chancengleichheit darstellt.

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Verpflichteten und legt auch die grundsätzliche Pflicht zum ungehinderten Zugang zu Telediensten fest. Von Absatz 1 ist grundsätzlich jeder betroffen, der unter § 2 des Teledienstgesetzes fällt. Inhalt der Pflicht ist es, die Dienste so anzubieten, dass sie auch von Blinden und Sehbehinderten genutzt werden können. Die Pflicht ist nur generell bestimmt. Eine genauere Festlegung erscheint hier nicht angezeigt, weil die technische Entwicklung die gesetzlichen Vorgaben sonst schnell überholen würde. Daher ist hier eine generalklauselartige Formulierung notwendig. Eine Konkretisierung erfolgt dann durch die Rechtsverordnung nach Absatz 3. Die durch die Verordnung aufgestellten Anforderungen orientieren sich an der jeweiligen technischen Entwicklung und sind an diese anzupassen. Hierbei richten sich die technischen Anforderungen einerseits nach dem Stand der Technik im Telekommunikations- und Computerbereich (Soft- und Hardware) und andererseits an den üblichen blinden- und sehbehindertenspezifischen Arbeitsweisen (Braillezeile, Sprachausgabe oder Großschriftsystem). Der Inhalt der Rechtsverordnung wird durch die Anforderungen in § 1 dieses Gesetzes entsprechend Art. 80 Abs. 1 GG nach Zweck, Inhalt und Ausmaß bestimmt. Eine Anhörung der Verbände und Vereinigungen der

Blinden und Sehbehinderten vor einer Änderung der Rechtsverordnung ist erforderlich, da sie die notwendigen Kenntnisse darüber haben, ob und wie die in der Rechtsverordnung festgelegten Pflichten modifiziert werden müssen und wie dies geschehen kann.

Die Pflicht des Absatzes 1 besteht sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Anbieter. Für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nicht in Ausübung staatlicher Aufgaben handeln, sieht aber Absatz 2 die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pflicht des Absatzes 1 vor, wenn und soweit die Beachtung dieser Pflicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde. Satz 2 stellt klar, dass das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür von dem jeweiligen Anbieter nachzuweisen ist. Satz 3 macht deutlich, dass bei der hierbei vorzunehmenden Güterabwägung grundsätzlich den Belangen der Blinden und Sehbehinderten der Vorrang zu geben ist und Befreiungen nur ausnahmsweise zulässig sind. Hierbei sind neben der Art und der Bedeutung der Information sowie dem Angewiesensein von Blinden und Sehbehinderten gerade auf diese Art der Informationsaufnahme sowie auf Seiten der Anbieter der zeitliche, personelle, organisatorische oder finanzielle Mehraufwand zu berücksichtigen, so dass jedenfalls bei kommerziell tätigen Anbietern eine Zumutbarkeit nur ausnahmsweise entfallen dürfte. Satz 4 nimmt Angebote privater Anbieter, die nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen und einen überwiegend privaten Charakter aufweisen (private Homepage) von der Pflicht des Absatzes 1 aus. Soweit diese Gruppe von Anbietern überhaupt unter den Begriff der Anbieter von Telediensten im Sinne des § 2 Teledienstgesetz fallen, stellt Satz 4 ausdrücklich klar, dass insoweit eine Beachtung der Pflicht des Absatzes 1 ausschließlich freiwillig erfolgt. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es ist erforderlich, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 von einer Behörde überwacht werden, um deren Einhaltung zu sichern. Zur Überwachung der Teledienste ist die Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes zuständig. Sie weist die größte Sachnähe zu der geregelten Materie auf. Sie hat überdies die für Teledienste erforderliche Sachkenntnis und ist auch sonst im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes für zuständig erklärt worden (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur digitalen Signatur). Diese Behörde verfügt über die notwendigen Informationen bezüglich der Teledienste, um gegenüber den Diensteanbietern einschreiten zu können, wenn die Bestimmungen zum ungehinderten Zugang zu Telediensten missachtet werden. Satz 2 führt die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen auf, die angewandt werden können, wenn die zuständige Behörde einen Verstoß gegen Absätze 1 und 2 oder den Vorschriften der Rechtsverordnung feststellt. Die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden darauf gerichtet sein, die festgelegten Pflichten in Form von Handlungsgeboten durchzusetzen. Damit diese Pflichten befolgt oder zumindest die Verwaltungsakte beachtet werden, wird die Möglichkeit der Untersagung der Angebote sowie deren Sperrung als ultima ratio eingeführt. Hinsichtlich der Untersagung und auch der Sperrung als Vollstreckungsmaßnahme gilt aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Untersagung kommt nur dann in Betracht, wenn der zuständigen Behörde keine andere Handlungsmöglichkeit mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Bedeutung eines Angebotes zu berücksichtigen sein.

Ergänzende Regelungen

Vergleichbare Vorschriften können in anderen Regelungen, die Internet und Intranet betreffen, verankert werden.

Hinweise

Der Grundsatz der Barrierefreiheit nach § 6 ADG betrifft auch den Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen und –dienstleistungen.

Art. 5 § 3 Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes behinderter Menschen

Problemstellung

Der strafrechtliche Schutz behinderter Menschen - und hierbei vor allem behinderter Frauen im Sexualstrafrecht - ist unzureichend. Insbesondere ist nicht akzeptabel, dass die Vergewaltigung „widerstandsunfähiger“ Personen mit einem geringeren Strafraumen bedroht ist, als die Vergewaltigung Nichtbehinderter. Zudem wirkt der Schutz des § 174 a Strafgesetzbuch (StGB) nur für diejenigen, die stationär untergebracht sind, während die Behinderten in ambulanten oder teilstationären Einrichtungen diesen speziellen Schutz nicht genießen. Schließlich wird auch dann von der Strafverfolgung häufig abgesehen und auf den Privatklageweg verwiesen, wenn behinderte Menschen aus einer behindertenfeindlichen Gesinnung angegriffen wurden.

Lösungsansatz

Der Schutz des § 174 a StGB wird erweitert, der Strafraumen bei der Vergewaltigung widerstandsunfähiger Personen an denjenigen der Vergewaltigung Nichtbehinderter angepasst. Durch die Neuregelung in der Strafprozessordnung (StPO) soll sichergestellt werden, dass Täter von der Staatsanwaltschaft auch verfolgt werden, wenn die Tat eine Behinderte diskriminierende Wirkung hat.

Formulierungsvorschlag und Begründung

1. Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch (StGB) wird wie folgt geändert:

a) In § 174a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen) wird in Absatz 2 das Wort „stationär“ vor „aufgenommen“ gestrichen, die Vorschrift lautet dann:

„(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(2) *Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für Kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*

(3) *Der Versuch ist strafbar.*

Begründung:

Nach der heutigen Fassung gilt der Schutz des § 174 a Abs. 2 StGB nur bei stationären Einrichtungen, das heißt nur für solche Einrichtungen, in denen die Menschen mit Behinderung auch übernachten. Da es immer mehr ambulante Einrichtungen gibt und auch Werkstätten für Behinderte miteinbezogen werden sollten, muss das Wort "stationär" gestrichen werden. Dies würde eine Gleichstellung der Menschen in offenen und teilstationären Einrichtungen mit denjenigen in stationären Einrichtungen bewirken. Der Täterkreis erstreckt sich auf die Personen, denen die Menschen mit Behinderung "anvertraut" sind. Dieses besondere Obhutsverhältnis bezieht aber zum Beispiel Taxifahrer, Busfahrer oder Zivildienstleistende nicht mit ein. Der Täterkreis muss aber auf alle erweitert werden, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in eine Einrichtung Kontakt zu den Aufgenommenen haben, damit ein umfassender Schutz gewährleistet ist.

b) In § 179 (Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) werden in Abs. 4 die Worte „einem Jahr“ ersetzt durch „zwei Jahren“. Die Vorschrift lautet dann (Änderungen unterstrichen):

(1) *Wer eine andere Person, die*

1. *wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder*
2. *körperlich*

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) *Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vorzunehmen zu lassen.*

(3) *Der Versuch ist strafbar.*

(4) *Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn*

1. *der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
2. *die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*
3. *der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

(5) *In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.*

(6) *§ 176a Abs. 4 und § 176b gelten entsprechend.*

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ist die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht. Die Anpassung des Strafrahmens beim sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen schützt vor allem behinderte Frauen, die oft wegen ihrer

Behinderung widerstandsunfähig sind im Sinne des § 179 Abs. 1. Es macht aus Sicht der Betroffenen aber keinen Unterschied, ob eine Vergewaltigung durch die in § 177 Abs. 1 genannten „Zwangsmittel“ oder unter Ausnutzung einer Widerstandsunfähigkeit begangen wird. Bei einem Diebstahl liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn der Dieb stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt (§ 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB). Im Sexualstrafrecht ist es nicht weniger strafwürdig, wenn die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ausgenutzt wird, als wenn der Widerstand einer nicht-behinderten Person mit Gewalt oder Drohung gebrochen und hierdurch der Beischlaf erzwungen wird. Die Strafwürdigkeit ist in beiden Fällen gleichgelagert und sollte daher in einer Harmonisierung des Strafrahmens zum Ausdruck kommen.

2. Änderungen der Strafprozessordnung

In § 376 StPO wird der folgende Absatz 2 angefügt:

“(2) In den Fällen des Hausfriedensbruches (§ 374 Abs. 1 Nr. 1), der Beleidigung (§ 374 Abs. 1 Nr. 2), der Körperverletzung (§ 374 Abs. 1 Nr. 4), der Bedrohung (§ 374 Abs. 1 Nr. 5) und der Sachbeschädigung (§ 374 Abs. 1 Nr. 6) liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn der oder die Verletzte oder Betroffene behindert im Sinne des § 1 ADG ist und in der Tat handlung eine diskriminierende Wirkung enthalten oder eine solche vom Täter oder der Täterin bezweckt war.“

Begründung:

Bei den in § 374 genannten Delikten werden Anzeigerstatter von den Staatsanwaltschaften überwiegend auf den Privatklageweg verwiesen. Dies führt sehr oft dazu, dass eine wirkungsvolle Strafverfolgung und Bestrafung nicht stattfinden kann. Dem Anzeigerstatter werden die sachlichen und personellen Mittel und die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaften vorenthalten. Dies ist jedenfalls dann nicht sachgerecht, wenn in der Tat eine behindertenfeindliche Einstellung des Täters zum Ausdruck kommt. Deshalb wird hier vorgeschlagen, in diesen Fällen die verpflichtende Annahme des öffentlichen Interesses festzulegen. Beschränkt ist dies auf diejenigen Privatklagedelikte, die typischerweise geeignet sind, in einer - auch die Öffentlichkeit interessierende - Weise, behinderte Menschen zu diskriminieren. Andere Privatklagedelikte (wie etwa die Verletzung des Briefgeheimnisses) haben auch bei behinderten Menschen kein größeres öffentliches Interesse, als bei Nichtbehinderten. Hier verbleibt es daher bei der allgemeinen Regelung. Gleichzeitig wird auch hier der besondere Schutz der Behinderten durch den Staat betont und ausgedrückt.

Ergänzende Regelungen

- keine -

Hinweise

- keine -

Art. 5 § 4 Berufung behinderter Menschen als Schöffen

Problemstellung

In den letzten Jahren wurden verschiedentlich behinderte Menschen, insbesondere Blinde, als Schöffen im Strafverfahren nicht mehr berufen, weil nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Blinde für die Beurteilung von Strafverfahren wegen fehlender optischer Wahrnehmung nicht geeignet sein sollen. Diese Praxis diskriminiert behinderte Menschen. Auch Blinde können einer Hauptverhandlung in Strafsachen in aller Regel folgen und sich ein Bild über die Straftat und den Täter bilden.

Lösungsansatz

Durch eine Änderung im Gerichtsverfassungsgesetz wird klargestellt, dass behinderte Menschen nicht allein aufgrund ihrer Behinderung als ungeeignet für das Amt des Schöffen oder der Schöffin angesehen werden können.

Formulierungsvorschlag und Begründung

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen) wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

„Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen ihrer Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind; eine behinderte Person ist nicht allein aufgrund ihrer Behinderung ungeeignet;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.“

Ergänzende Regelungen

Möglicherweise müsste die Strafprozessordnung im Hinblick auf den Einsatz behinderter Schöffen ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

Hinweise

- keine -